

Bekanntmachung

Gemeinde Münchsteinach – Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

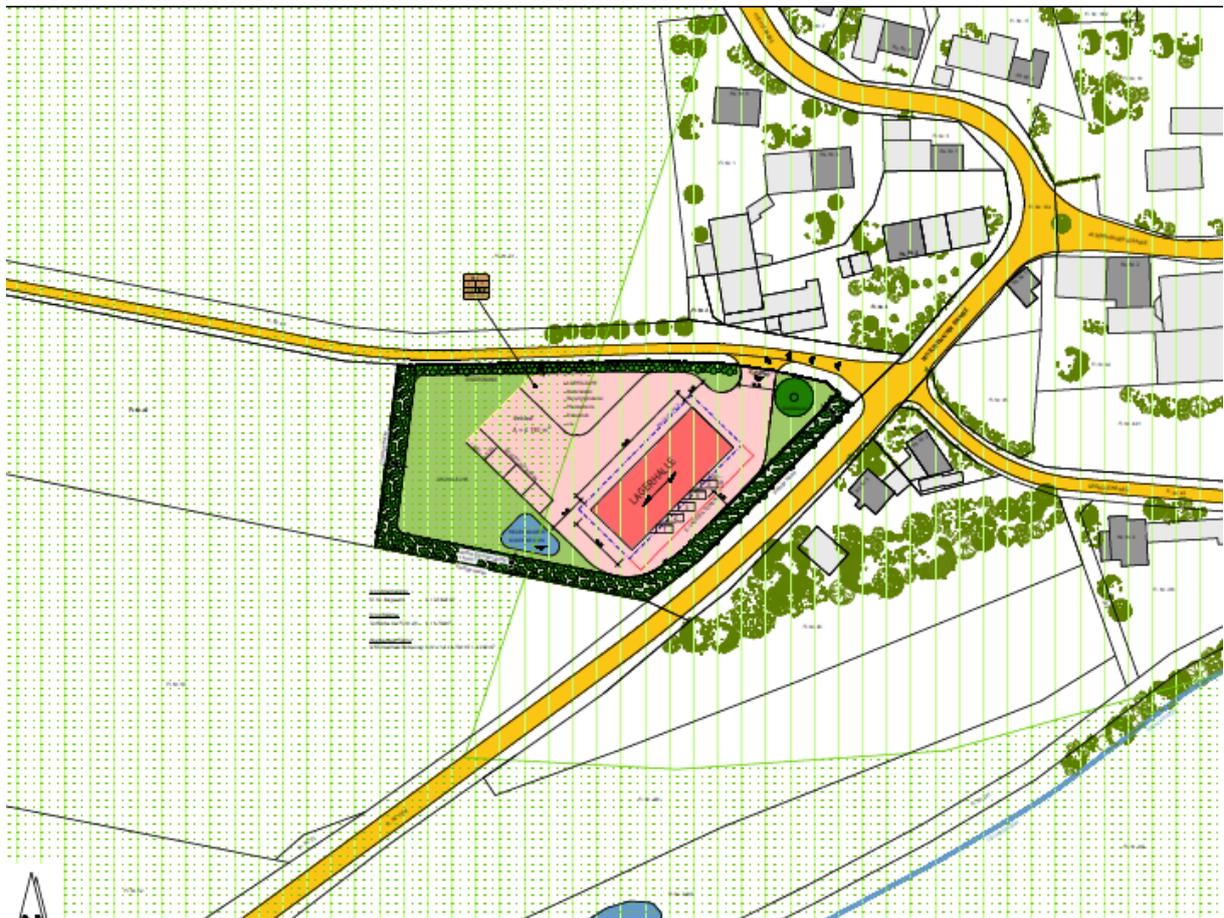
Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den südwestlichen Dorfbereich des Ortsteiles Abtsgreuth

Aufstellungsbeschluss; Billigungsbeschluss; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat Münchsteinach hat in seiner Sitzung vom 23.02.2021 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für den südwestlichen Dorfbereich des Ortsteiles Abtsgreuth beschlossen.

In dem Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 49 der Gemarkung Abtsgreuth in den Ortsteil Abtsgreuth einbezogen.

Das Gebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Abtsgreuth. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan markiert:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die Einbeziehungssatzung soll am Ortsrand in moderatem Umfang eine Baufläche für eine Lagerhalle eines ortsansässigen, mittelständigen Garten- und Landschaftsbauunternehmens bereitgestellt werden, so dass eine maßvolle Entwicklungsmöglichkeit des Ortsteiles und der Firma stattfinden kann.

Verfahrensart:

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens wird nach § 13 Abs. 2 und 3 auf eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), einen Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB) sowie einer zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) verzichtet.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Weiterhin hat der Gemeinderat Münchsteinach in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Entwurf der Einbeziehungssatzung für den südwestlichen Dorfbereich des Ortsteiles Abtsgreuth gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehend aus Planblatt und Begründung in der Fassung vom 10.06.2022 gebilligt und beschlossen, diese gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegungsunterlagen können vom

08. Juli 2022 bis einschließlich 12. August 2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck in Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Münchsteinach unter www.muenchsteinach.de unter „Aktuell“ in der Rubrik „aktuelle Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit für die Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Es werden Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Münchsteinach einsehbar ist.

Münchsteinach, 30.06.2022

Jürgen Riedel, 1. Bürgermeister